

Ausbildungsvertrag



Bitte fülle alle Felder aus !

Anrede: Frau Herr

Vorname: Staatsangehörigkeit:

Nachname: Geburtsdatum:

Straße / Nr.: Geburtsort:

PLZ / Ort: Telefon:

Vorbesitz Klasse(n): Email-Adresse:

Sehhilfe / Brillenträger: Ja Nein

Hiermit melde ich mich verbindlich zur Ausbildung / Schulung für Folgendes an (**bitte ankreuzen**):

Fahrerlaubnisklasse(n) AM A1 A2 A B BF17 BE BE17

Aufstieg: A2 A

Fahrerschulung: B96 B196

Sonstiges: Fahrschulwechsel Führerscheinschreibung

Ich möchte die Fahrprüfung auf einem Fahrzeug mit **Schaltgetriebe** **Automatikgetriebe** ablegen.

Ich möchte eine **B197-Ausbildung** erhalten ← Die neue Automatikregelung für den Autoführerschein. Ihr Fahrlehrer erklärt Ihnen gerne die neuen Regelungen.

Einwilligungen und Datenschutzhinweise

Ich stimme hiermit zu, dass nach Bestehen der praktischen Fahrprüfung ein Foto von meiner Person gemacht, und dieses inklusive meines Namens anschließend auf der Facebook-Seite (<https://www.facebook.com/xcarzfahrschule/>) und/oder auf der Instagram-Seite (https://www.instagram.com/xcarz_fahrschul_gmbh/) der Xcarz Fahrschul GmbH veröffentlicht wird. Gleichzeitig akzeptiere ich damit die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und Datenschutzbestimmungen von Facebook Incorporated.

Diese Einwilligung ist zu jeder Zeit widerruflich. Ja Nein

Ich bin damit einverstanden, dass die Fahrschule mich im Rahmen der Ausbildung telefonisch, per E-Mail oder anderen elektronischen Nachrichtendiensten, wie Short Message Service, WhatsApp, etc. kontaktieren darf. Diese Einwilligung ist zu jeder Zeit widerruflich.

Ich bin damit einverstanden, dass die Fahrschule zur Vorbereitung und zur Durchführung der Fahrerlaubnisprüfungen die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten zwischen der Prüforganisation, der zuständigen Fahrerlaubnisbehörde und der Fahrschule austauschen darf. Diese Einwilligung ist zu jeder Zeit widerruflich.

Wenn der Fahrschüler bzw. die Erziehungsberechtigten eine der oben genannten Einwilligungen erteilt haben, ist die Rechtsgrundlage der entsprechenden Datenverarbeitung Art. 6 Abs 1 S.1 lit. a. DSGVO.

Die Fahrschule nutzt für die Fahrschulverwaltung die Software „Fahrschulmanager“ der Springer Fachmedien München GmbH, Aschauer Straße 30, 81549 München. Springer Fachmedien kann im Rahmen der Fernwartung der Software unter Umständen die von der Software verarbeiteten Daten einsehen. Springer Fachmedien ist vertraglich dazu verpflichtet, personenbezogene Daten nur im Rahmen unserer Weisungen zu verarbeiten. Um die Software „Fahrschulmanager-Cloud“ zu betreiben, nutzt Springer Fachmedien, als unser Dienstleister, wiederum andere Dienstleister.

Die im Rahmen des Ausbildungsvertrages erhobenen personenbezogenen Daten werden in einem Cloud-Rechenzentrum auf hoch sicheren zertifizierten Servern der Microsoft Ireland Operations Limited, 70 Sir John Rogerson's Quay, Dublin 2, Ireland gespeichert und verarbeitet. Dies dient zur Wahrung unseres berechtigten Interesses nach Art. 6 DSGVO an der Erbringung unserer Leistungen.

Für die Ausbildung / Schulung gelten die umseitig abgedruckten Preise laut aktueller Preisliste einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Der Grundbetrag ist am Tage der Anmeldung, der Betrag für jede Fahrstunde jeweils vor Beginn derselben fällig. Die Kosten für Lehrmaterial für die jeweilige Fahrerlaubnisklasse sind im Grundbetrag enthalten. In der Preisfestsetzung sind keine Gebühren für Behörden und Sachverständige, die in dem Verfahren auf Erteilung der Fahrerlaubnis erhoben werden, enthalten. Über die Fahr- und Betriebsordnung (sofern vorhanden) wurde ich unterrichtet, ich erkenne diese als für mich verbindlich an.

Ich versichere, dass gegen mich keine Bedenken vorliegen, die mich nach den gesetzlichen Bedingungen (§2(4) StVG und §11(1) FeV der zurzeit gültigen Fassung) zum Fahren eines Kraftfahrzeuges ungeeignet erscheinen lassen.

Erfüllungsort ist für beide Teile der Geschäftssitz der Fahrschule. Mündliche Vereinbarungen wurden nicht getroffen.

Es gelten die umseitig abgedruckten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) der Xcarz Fahrschul GmbH. Die AGB werden verbindlich von beiden Vertragsparteien akzeptiert und eingehalten. Die AGB wurden schriftlich ausgehändigt.

X _____
Ort und Datum, Unterschrift des Fahrschülers und ggf. der / des Erziehungsberechtigten

X _____
Ort und Datum, Unterschrift und Stempel der Fahrschule

<p>Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs) – Xcarz Fahrschul GmbH</p> <p>1. Bestandteil der Ausbildung</p> <p>Die Fahrausbildung umfasst theoretischen und praktischen Fahrunterricht.</p> <p>Schriftlicher Ausbildungsvertrag: Sie erfolgt auf Grund eines schriftlichen Ausbildungsvertrages.</p> <p>Rechtliche Grundlage der Ausbildung: Der Unterricht wird auf Grund der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und der auf ihnen beruhenden Rechtsverordnungen, namentlich der Fahrlehrer- und Fahrerlaubnisverordnungen, erteilt. Im Übrigen gelten die nachstehenden Bedingungen, die Bestandteil der Ausbildung sind.</p> <p>Beendigung der Ausbildung: Der Ausbildungsvertrag endet mit der bestandenen Fahrerlaubnisprüfung, in jedem Fall nach Ablauf eines halben Jahres (6 Monate) seit Abschluss dessen. Wird das Ausbildungsverhältnis nach Beendigung fortgesetzt, so sind für die angegebenen Leistungen der Fahrschule die Entgelte der Fahrschule maßgeblich, die durch den nach § 32 Fahrerlegergesetz bestimmten Preisaushang zum Zeitpunkt der Fortsetzung des Ausbildungsvertrages ausgewiesen sind. Hierauf hat die Fahrschule bei Fortsetzung hinzuweisen und ggf. einen neuen Ausbildungsvertrag abzuschließen.</p> <p>Eignungsmängel des Fahrnehmers: Stellt sich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages heraus, dass der Fahrlehrer die notwendigen körperlichen oder geistigen Anforderungen für den Erwerb der Fahrerlaubnis nicht erfüllt, so ist für die Leistungen der Fahrschule Nr. 6 anzuwenden.</p> <p>2. Entgelte, Preisaushang</p> <p>Die im Ausbildungsvertrag zu vereinbarenden Entgelte haben den durch Aushang in der Fahrschule bekannt gegebenen zu entsprechen.</p> <p>3. Grundbetrag und Leistungen</p> <p>a) mit dem Grundbetrag werden abgegolten: Die allgemeinen Aufwendungen der Fahrschule, sowie die Erteilung des theoretischen Unterrichts und erforderliche Vorprüfungen bis zur ersten theoretischen Prüfung. Für die weitere Ausbildung im Falle des Nichtbestehens der theoretischen Prüfung ist die Fahrschule berechtigt, den hierfür im Ausbildungsvertrag vereinbarten Teilgrundbetrag zu berechnen, höchstens aber die Hälfte des Grundbetrages der jeweiligen Klasse; die Erhebung eines Teilgrundbetrages nach nicht bestandener praktischer Prüfung ist unzulässig.</p> <p>Entgelt für Fahrstunden und Leistungen: b) Mit dem Entgelt für die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer werden abgegolten: Die Kosten für das Ausbildungsfahrzeug, einschließlich der Fahrzeugversicherung sowie die Erteilung des praktischen Fahrunterrichts. Die Fahrstunde von 45 Minuten Dauer beinhaltet das Entrichten der Entgelte für den praktischen Fahrunterricht, die Vorgesprechung zur jeweiligen Fahrstunde, und abschließend eine Abschlussbesprechung bzw. Auswertung der jeweiligen Fahrstunde; jedoch wird eine reine Fahrzeit von mindestens 25 Minuten Dauer durchgeführt.</p> <p>Abgabe von Fahrstunden/Benachrichtigungsfrist: Kann der Fahrlehrer eine vereinbarte Fahrstunde nicht einhalten, so ist die Fahrschule unverzüglich zu verständigen. Werden vereinbarte Fahrstunden nicht mindestens 2 Werktagen vor dem vereinbarten Termin abgesetzt, ist die Fahrschule berechtigt, eine Ausfallentschädigung für vom Fahrlehrer nicht wahrgenommene Fahrstunden in Höhe von drei Vierteln des Fahrstundenentgeltes zu verlangen. Dem Fahrlehrer bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.</p> <p>Entgelt für die Vorststellung zur Prüfung und Leistungen: c) Mit dem Entgelt für die Vorststellung zur Prüfung werden abgegolten: Die theoretische und die praktische Prüfungsvorstellung einschließlich der Prüfungsfahrt. Bei Wiederholungsprüfungen wird das Entgelt, wie im Ausbildungsvertrag vereinbart erneut in voller Höhe erhoben.</p> <p>4. Zahlungsbedingungen</p> <p>Der Grundbetrag ist bei Abschluss des Ausbildungsvertrages, das Entgelt für die Fahrstunde vor Antritt derselben, der Betrag für die Vorststellung zur Prüfung zusammen mit eventuell verasgabten Verwaltungs- und Prüfungsgebühren spätestens 3 Werktagen vor der Prüfung fällig. Die Zahlung erfolgt in bar.</p>	<p>Leistungsverweigerung bei Nichtausgleich der Forderungen: Wird das Entgelt nicht zur Fälligkeit bezahlt, so kann die Fahrschule die Fortsetzung der Ausbildung sowie die Anmeldung und Vorststellung zur Prüfung bis zum Ausgleich der Forderungen verweigern.</p> <p>Entgeltentrichtung bei Fortsetzung der Ausbildung: Das Entgelt für eine eventuelle erforderliche weitere theoretische Ausbildung (Nr. 3 a) Abs. 2) ist vor Beginn derselben zu entrichten.</p> <p>5. Kündigung des Vertrages</p> <p>Der Ausbildungsvertrag kann vom Fahrlehrer jederzeit, von der Fahrschule nur in den nachstehend genannten Fällen gekündigt werden: Wenn der Fahrlehrer a) trotz Aufforderung und ohne triftigen Grund nicht innerhalb von 4 Wochen seit Vertragsabschluss mit der Ausbildung beginnt oder er diese um mehr als 3 Monate ohne triftigen Grund unterbricht. b) den theoretischen oder den praktischen Teil der Fahrerlaubnisprüfung nach jeweils zweimaliger Wiederholung nicht bestanden hat. c) wiederholt oder grötlich gegen Weisungen oder Anordnungen des Fahrlehrers verstößt.</p> <p>Schriftform der Kündigung: Eine Kündigung des Ausbildungsvertrages ist nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgt.</p> <p>6. Entgelte bei Vertragskündigung</p> <p>Wird der Ausbildungsvertrag gekündigt, so hat die Fahrschule Anspruch auf das Entgelt für die erbrachten Fahrstunden und eine etwa erfolgte Vorststellung zur Prüfung.</p> <p>Kündigt die Fahrschule aus wichtigem Grund oder der Fahrlehrer, ohne durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst zu sein (siehe Nr. 5), steht der Fahrschule folgendes Entgelt zu: a) 1/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Vertragsabschluss mit der Fahrschule, aber vor Beginn der Ausbildung erfolgt; b) 2/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach Beginn der theoretischen Ausbildung, aber vor der Absolvierung eines Drittels der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt. c) 3/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung eines Drittels, aber vor dem Abschluss von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt. d) 4/5 des Grundbetrages, wenn die Kündigung nach der Absolvierung von zwei Dritteln der für die beantragten Klassen vorgeschriebenen theoretischen Mindestunterrichtseinheiten erfolgt, aber vor deren Abschluss. e) der volle Grundbetrag, wenn die Kündigung nach dem Abschluss der theoretischen Ausbildung erfolgt. Dem Fahrlehrer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein Entgelt oder ein Schaden in der jeweiligen Höhe nicht angefallen oder nur geringer angefallen ist. Kündigt die Fahrschule ohne Grund oder der Fahrlehrer, weil er hierzu durch ein vertragswidriges Verhalten der Fahrschule veranlasst wurde, steht der Fahrschule der Grundbetrag nicht zu. Eine Vorauszahlung ist zurückzuerstatten.</p> <p>7. Einhaltung vereinbarter Termine</p> <p>Fahrschule, Fahrlehrer und Fahrlehrer haben dafür zu sorgen, dass vereinbarte Fahrstunden pünktlich beginnen. Fahrstunden beginnen und enden grundsätzlich an der Fahrschule. Wird auf Wunsch des Fahrnehmers davon abgewichen, wird die aufgewendete Fahrzeit zum Fahrstundenentgelt berechnet. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer Fahrstunde zu vertreten oder unterbricht er den praktischen Unterricht, so ist die ausgefallene Ausbildungszeit nachzuholen oder gutzuschreiben.</p> <p>Wartezeiten bei Verspätung: Verspätet sich der Fahrlehrer um mehr als 15 Minuten, so braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Hat der Fahrlehrer den verspäteten Beginn einer vereinbarten praktischen Ausbildung zu vertreten, so geht die ausgefallene Ausbildungszeit zu seinen Lasten. Verspätet er sich um mehr als 15 Minuten, braucht der Fahrlehrer nicht länger zu warten. Die vereinbarte Ausbildungszeit gilt dann als ausgefallen (Nr. 3 b) Absatz 3).</p> <p>Ausfallentschädigung: Die Ausfallentschädigung für die vom Fahrlehrer nicht wahrgenommene Ausbildungszeit beträgt auch in diesem Falle drei Viertel des Fahrstundenentgeltes. Dem Fahrlehrer bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.</p>	<p>8. Ausschluss vom Unterricht</p> <p>Der Fahrlehrer ist vom Unterricht auszuschließen: a) Wenn er unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln steht; b) Wenn anderweitig Zweifel an seiner Fahrtüchtigkeit begründet sind.</p> <p>Ausfallentschädigung: Der Fahrlehrer hat in diesem Fall ebenfalls als Ausfallentschädigung drei Viertel des Fahrstundenentgeltes zu entrichten. Dem Fahrlehrer bleibt der Nachweis vorbehalten, ein Schaden sei nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden.</p> <p>9. Behandlung von Ausbildungsgerät und Fahrzeugen</p> <p>Der Fahrlehrer ist zur pfleglichen Behandlung der Ausbildungsfahrzeuge, Lehrmodelle und des sonstigen Anschauungsmaterials verpflichtet.</p> <p>10. Bedienung und Inbetriebnahme von Lehrfahrzeugen</p> <p>Ausbildungsfahrzeuge dürfen nur unter Aufsicht des Fahrlehrers bedient oder in Betrieb gesetzt werden. Zuwiderhandlungen können Strafverfolgungen und Schadensersatzpflicht zur Folge haben.</p> <p>Besondere Pflichten des Fahrnehmers bei der Kraftfahrausbildung: Gehört bei der Kraftfahrausbildung oder -prüfung die Verbindung zwischen Fahrlehrer und Fahrlehrer verloren, so muss der Fahrlehrer unverzüglich an geeigneter Stelle anhalten, den Motor abstellen und auf den Fahrlehrer warten. Erforderlichenfalls hat er die Fahrschule zu verständigen. Beim Verlassen des Fahrzeuges hat er dies ordnungsgemäß abzustellen und gegen unbefugte Benutzung zu sichern.</p> <p>11. Kooperationsfahrschule gemäß § 20 Fahrerlegergesetz</p> <p>Die Fahrschule Xcarz Fahrschul GmbH kooperiert bei der Ausbildung mit der Fahrschule Jürgen Obst, Gorkistraße 126, 04347 Leipzig. Teile der Ausbildung (theoret. Unterricht, prakt. Unterricht oder prakt. Prüfungen) können der kooperierenden Fahrschule übertragen werden. Ausgeschlossen ist dabei, dass die gesamte Ausbildung übertragen wird.</p> <p>12. Abschluss der Ausbildung</p> <p>Die Fahrschule darf die Ausbildung erst abschließen, wenn sie überzeugt ist, dass der Fahrlehrer die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen eines Kraftfahrzeuges besitzt (§ 29 Fahrerlegergesetz). Deshalb entscheidet der Fahrlehrer nach pflichtgemäßem Ermessen über den Abschluss der Ausbildung (§ 6 Fahrlehrer- und Fahrerlaubnisverordnung).</p> <p>Anmeldung zu Prüfung: Die Anmeldung zur Fahrerlaubnisprüfung bedarf der Zustimmung des Fahrnehmers; sie ist für beide Teile verbindlich. Erscheint der Fahrlehrer nicht zum Prüfungstermin, ist er zur Bezahlung des Entgeltes für die Vorstellung zur Prüfung und verausgabter oder anfallender Gebühren in voller Höhe verpflichtet.</p> <p>13. Gerichtsstand und abschließende Bestimmungen</p> <p>Hat der Fahrlehrer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder verlegt er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland, oder ist der gewöhnliche Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, so ist der Sitz der Fahrschule der Gerichtsstand. Diese Bekanntmachung enthält keine Entscheidung über die Vereinbarkeit der Empfehlung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch in der ab dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung.</p> <p>Die Befugnis, nach diesem Gesetz sowie auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften die gerichtliche Überprüfung zu verlangen, wird durch diese Bekanntmachung nicht eingeschränkt. Die vorstehende Empfehlung ist unverbindlich. Zu ihrer Durchsetzung darf kein wirtschaftlicher, gesellschaftlicher oder sonstiger Druck angewendet werden.</p> <p>Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.</p> <p>Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses geschlossenen Ausbildungsvertrages unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Regelung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Willen der Vertragsparteien am nächsten kommt.</p> <p>14. Hinweis</p> <p>Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in diesem Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.</p> <p style="text-align: right;">Stand: 01.05.2023</p>
---	--	---

Preisaushang nach § 32 Fahrerlegergesetz – Xcarz Fahrschul GmbH

	Klasse AM	Klasse A1	Klasse A2	Klasse A	Klasse B / BF17	Klasse BE / BE17	Klasse UMS / NEU
Grundbetrag (inkl. Lehrmaterial)							
für die allgemeinen Aufwendungen einschließlich des theoretischen Unterrichts, bei							
- Ersterteilung	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €	600,00 €	400,00 €	
- Erweiterung	-----	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	300,00 €	
- Aufstieg	-----	-----	400,00 €	400,00 €	-----	-----	
bei Nichtbestehen der theoretischen Prüfung und weitere Ausbildung	-----	-----	-----	-----	-----	-----	
Lehrmaterial	-----	-----	-----	-----	-----	-----	
Vorstellungsentgelte *							
- theoretische Prüfung (exkl. Dekra-Gebühr)	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €	60,00 €
- praktische Prüfung (komplett)(exkl. Dekra-Gebühr)	250,00 €	250,00 €	250,00 €	250,00 €	200,00 €	250,00 €	200,00 €
bei Teilprüfung **							
- nur praktisches Fahren und Grundfahraufgaben	-----	-----	-----	-----	-----	200,00 €	-----
- nur Verbinden und Trennen von Fahrzeugen	-----	-----	-----	-----	-----	50,00 €	-----
Fahrstunde (zu je 45 Minuten)	100,00 €	100,00 €	100,00 €	100,00 €	75,00 €	100,00 €	75,00 €
Besondere Ausbildungsfahrten (zu je 45 Minuten)							
- auf Bundes- und Landstraßen	-----	100,00 €	100,00 €	100,00 €	75,00 €	100,00 €	-----
- auf Autobahnen	-----	100,00 €	100,00 €	100,00 €	75,00 €	100,00 €	-----
- bei Dämmerung und Dunkelheit	-----	100,00 €	100,00 €	100,00 €	75,00 €	100,00 €	-----
Unterweisung am Fahrzeug (zu je 45 Minuten)	-----	-----	-----	-----	-----	100,00 €	-----
*) Die amtlichen Gebühren für die Prüforganisation werden von diesen zusätzlich erhoben und können in dieser Fahrschule eingesehen werden.							
**) nur für die Klasse BE							
Grundbetrag bei mehreren Klassen							
Klassen A1/A2/A + B			800,00 €		B96	800,00 €	B196 950,00 €
Klassen B + BE			700,00 €		B197	950,00 €	Mofa 500,00 €
Fahrschulwechsel			400,00 €		ASF Seminar	500,00 €	Testfahrt 25,00 €

Alle Preise verstehen sich inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer (brutto)

Stand: 1. Mai 2023